

Gerichts

Zeitschrift

für
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichts-
sache des In- und Auslandes,
verbunden mit politischer Rundschau und einem Amstission.Erscheint wöchentlich dreimal:
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)
je 1—2 Bogen voll.Verantwortlicher Redakteur:
Adolph L'Arronge in Berlin.

Zeitung.

Das Gesetz unter Waffe.
Gerechtigkeit unter Sitz.Abonnement: In Preussen, dem übrigen Deutschland
und Österreich vierteljährlich . . . 22½ Sgr.
In Berlin auch monatlich . . . 7½ " . . .
incl. Porto resp. Briefporto.Inserate:
die viergespaltene Zeitzeile 2½ Sgr.Verlag und Expedition:
Gustav Behrend, Charlottenstraße 27.

Sonnabend, den 18. December.

Die geehrten auswärtigen Leser unserer Zeitung bitten wir, das Abonnement für das I. Quartal des Jahres 1870 mit 22½ Sgr. möglichst zugleich bei den resp. Postämtern erneuern zu wollen, damit wir im Stande sind, die Nummern ohne Unterbrechung weiter zu liefern.

Expedition der Berliner Gerichts-Zeitung (Gustav Behrend).
Charlottenstraße 27.

Der Prozeß Fournier.

Mit der viel besprochenen und vielfach angezweifelten Fournier'schen Appellation gegen das ihn verurtheilende Erkenntnis erster Instanz hatte es, wie wir unseren Lesern längst mitgetheilt, seine Richtigkeit. Gestern kam der bekannte Scandalprozeß, und zwar auf Grund der von Fournier angemeldeten Appellation, zur Verhandlung vor dem Kammergericht.

Der Gerichtshof ist gebildet aus den Herren Kammergerichtsräthen Leonhardt (Vorsitzender), Einbeck, Berndt, Schaper und Kammergerichtsrath Assessor Lesser. Das öffentliche Münsterium ist vertreten durch den Oberstaatsanwalt Adelung.

Der Angeklagte, Ober-Consistorialrat Dr. Fournier, ist nicht erschienen und wird durch seinen Vertheidiger, Justizrat Kromberg, vertreten.

Bundes wird durch den Referenten der wesentliche Inhalt der Anklageschrift und sodann der ganze Verlauf der am 30. Juni d. J. vor der siebenten Deputation des Criminalgerichts stattgehabten Verhandlung vorgetragen. Dieselbe an dieser Stelle zu wiederholen, halten wir für überflüssig und ermüdend, da einerseits die der Anklage zu Grunde liegenden Thatsachen allgemein bekannt sind, wie auch über jene Verhandlung einen sehr ausführlichen Bericht in der Nr. 74 d. Jg. veröffentlicht haben.) Der Referent trug dann weiter, nachdem er das Urtheil erster Instanz: „Unter Annahme mildernder Umstände 300 Thaler Goldmark, im Untermaingefalle 4 Monate Gefängnis“ publiziert, die wesentlichen Punkte der von dem Angeklagten gegen jenes Urtheil eingeleiteten Appellationschrift vor.

Der Fournier wendet ungefähr Folgendes ein:

Es fehlt für die incriminierte That an einem eigentlichen Motiv, auch hätten sämtliche Zeugen im Grunde genommen gar keine Thatsachen, sondern nur Urtheile und Meinungsäußerungen bekundet. (sic!) Appellant gestand gewohnheitsmäßig sehr heftig, und sei es daher vielleicht erträglich, daß er während solcher Gestikulationen zufällig mit der Hand die Wange der Braut berührte habe. Er wolle nicht sämtliche Zeugen für unglaublich erklären, aber es sei doch sehr wohl möglich, daß sie sich gerettet. — Als Entlastungszeugen wird ausdrücklich der Garderoben-Inspector Malte vorgeschlagen, der, obgleich er ebenfalls unter den Hochzeitsgästen gewesen, nichts von dem incriminierten Badenstreich gehört habe. Dieser Zeuge ist zum Letzten geladen; außerdem sind noch gejaden Frau Hedwig Küngy, die gesetzte Braut, welche im ersten Audienztermine frankenthaler nicht erscheinen konnte, und Fräulein Riegelsky, welche als zweite Brautjungfer bei jener Trauung fungirt hat und bisher noch nicht vernommen worden ist.

Der Präsident läßt die drei genannten Zeugen in den Saal rufen, und erfolgt zunächst, nachdem die Zeugen auf die Wichtigkeit und Heiligkeit des Eides aufmerksam gemacht worden sind, die Vernehmung der Frau Küngy.

Präf.: „Sie sind in der Verurtheilung zwar verwohnen, aber noch nicht vereidigt worden.“

Beugin: „Nein.“

Präf.: „Wollen Sie uns die Vorfälle, die sich bei Ihrer Trauung in der französischen Kirche am 14. Januar d. J. ereignet haben, erzählen.“

Beugin: „Wir kamen schon um halb drei Uhr nach der Kirche, um drei Uhr sollte die Trauung stattfinden. Meine Schwiegermutter wurde zu dem Prediger gerufen; als sie zurückkehrte erklärte sie sehr bestürzt, der Prediger habe befohlen, ich solle den Brautkranz ablegen. Ich weinte sehr, meine Schwiegermutter begab sich noch einmal zu Herrn Fournier und kam dann mit dem Bescheid zurück, ich solle den Brautkranz auch nicht abnehmen tragen, nicht eine Blume sollte ich im Haare behalten, auch den Schleier

entfernen, nur daß die Trauung in der Sacristei stattfinde, wollte der Prediger erlauben. Ich nahm Alles ab und trat, von Scham und Schmerz bewegt, vor den Altar. Der Prediger kam mir mit finsterner Miene entgegen, er legte die eine Hand auf meine Schulter und verfiepte mir mit der andern Hand einen Schlag in's Gesicht.“

Präf.: „Erinnern Sie sich noch der Worte, die der Prediger gesprochen?“

Beugin: „Er sagte: Ihr kommt nicht zu zweien, sondern zu dreien vor den Altar.“

Präf.: „Hatte Fournier nicht ein Buch in der Hand?“

Beugin: „Ja, aber er las nicht Alles aus dem Buch ab, er hat auch Manches hinzugesetzt, was gewiß nicht in dem Buche stand.“

Präf.: „Der Angeklagte behauptet, er habe, bevor er zur Trauung geschritten sei, liebreiche Worte an Sie gerichtet?“

Beugin: „Nein, das ist nicht wahr.“

Präf.: „Der Angeklagte aber behauptet es wiederholte.“

Beugin: „Und ich wiederhole, es ist nicht wahr.“

Präf.: „Er will zu Ihnen gesagt haben: „Es thut mir leid, daß ich Ihnen den Kranz nicht gemähnen kann.“

Beugin: „O Gott bewahre! Mit finstrem Stirnrunzeln ist er sogleich auf mich zugekommen, hat mich einen Augenblick fixirt und dann geschlagen. Auch weiter hat er mich immer mit drohenden Blicken fixirt.“

Präf.: „Was sagte er, als er Ihnen den Schlag versetzte?“

Beugin: „Er rief: Was hast Du gethan? und schlug mich.“

Präf.: „Andere Zeugen befinden, der Angeklagte soll gesagt haben: Meine Tochter, was hast Du gethan?“

Beugin: „Es ist möglich, daß er auch „meine Tochter“ gesagt hat; ich erinnere mich nur an die Worte: was hast Du gethan?“

Präf.: „Der Angeklagte behauptet, er habe Ihnen den Badenstreich nur unabsichtlich verübt.“

Beugin: „Ja, die Wange hat mich doch noch sehr lange nachher gebrannt.“

Präf.: „Holt er denn aus zum Schlag?“

Beugin: „Ja, er holte ganz ordentlich aus.“

Die Beugin behauptet, den Schlag auf die rechte Wange bekommen zu haben, während alle andern Zeugen von der linken Wange gesprochen haben. Es wird der Frau Küngy die Auslastung, welche sie in der Voruntersuchung abgegeben, vorgelesen, und nach dieser hat sie damals selber von der linken Wange gesprochen. Die Beugin giebt nun mehr zu, daß sie sich jetzt ihren Wonne, denn es sei inzwischen bei nahe ein Jahr verschlossen, auch sei sie sehr frant gewesen.

Präf.: „Sie bestreiten also, daß die Verübung eine vielleicht unabsichtliche gewesen sein könnte?“

Beugin: „Ja, das bestreite ich ganz entschieden.“

Präf.: „Hat der Schlag Sie denn geschmärt?“

Beugin: „Ja, die Wange brannte sehr.“

Oberstaatsanwalt Adelung: „Sie erinnern sich wohl noch des Vorfalles vom 19. Januar und wissen auch wohl, was ich meine?“ (Es handelt sich um die Zeitgeburt, die Frau Küngy gethan.) Beugin: Sie den Schlag, den Sie vor dem Altar erhalten, mit jenem Vorfall in Verbindung?“

Beugin: „Ja.“

Oberstaatsanwalt: „Sie sind dieser Ansicht auch jetzt noch?“

Beugin: „Gewiß, ich bin heute noch nicht wieder gesund.“

Oberstaatsanwalt: „Sie sind also durchaus der Ansicht, daß jener Vorfall bei ihrer Trauung die unrichtigen Wochen veranlaßt hat?“

Beugin: „Ja.“

Oberstaatsanwalt: „Es ist nichts Anderes vorgefallen, was Sie aufgeregert oder erschreckt haben könnte?“

Beugin: „Nein — nichts.“

Präf.: „Wie Ihr Vater bestundet hat, will er den ganzen Vorfall erst durch die Zeitungen erfahren haben. Das ist doch sehr auffallend.“

Beugin: „Ich weiß es nicht. Wir aber haben alle ängstlich vermieden, darüber zu sprechen.“

Vertheidiger, Justizrat Romberg: „Standen Sie bereits am Altar, als Fournier auf Sie zutrat?“

Beugin: „Ja.“

Vertheidiger: „Sie hörten, daß Sie der Angeklagte nur zufällig begegnet haben will. Holte er weit aus zu dem Schlag?“

Beugin: „Ja ja, ziemlich. Wenn manemand streichelt will, macht man nicht so.“

Die nächste Zeugin ist Fräulein Riegelsky, ein junges Mädchen von 16 Jahren. Sie hat als Brautjungfer in unmittelbarer Nähe des Brautpaars gestanden und erzählt den Vorfall in der Kirche folgendermaßen: „Der Prediger trat mit einem strengen Gesicht ein. Er ging auf die Braut zu, fasste sie an die Schulter, rief: „Meine Tochter, was hast Du gethan?“ und schlug ihr in's Gesicht.“

Präf.: „Das sahen Sie genau?“

Beugin: „Ja, ganz genau.“

Präf.: „Wie weit standen Sie denn von der Braut entfernt?“

Beugin: „Vielleicht drei Schritte.“

Präf.: „Holte er denn weit aus?“

Beugin: „Ja, nicht sehr.“

Präf.: „Der Angeklagte sagt, er habe die Braut nur, indem er gesküllte, getroffen. Berührte seine Hand etwa mit der Rückseite die Wangen der Braut?“

Beugin: „Nein.“

Präf.: „Also er trof sie mit der Fläche der Hand?“

Beugin: „Ja, er schlug ihr mit der Fläche der Hand in's Gesicht; er hat absichtlich geschlagen, das habe ich gesehen.“

Präf.: „War denn die Wange rot?“

Beugin: „Ja, sie war viel röther, als sie vorher gewesen war.“

Präf.: „Der Angeklagte will an die Braut liebreiche Worte gerichtet haben?“

Beugin: „So! Davon habe ich nichts gehört.“

Präf.: „Sie standen aber doch dicht dabei?“

Beugin: „Ja, ich habe aber dergleichen doch nicht gehört. Der Prediger ging sogleich mit strengen Blicken auf die Braut zu und schlug sie.“

Präf.: „Sie hören doch gut?“

Beugin: „O ja, sehr gut —“

Präf.: „Was sagte denn der Bräutigam?“

Beugin: „Mein Onkel sagte —“

Präf.: „Ihr Onkel?“

Beugin: „Ja, Herr Küngy ist mein Onkel. Er sagte zu der Braut, sie solle doch nicht weinen, und suchte sie zu trösten.“

Verth.: „Sie sagten doch, der Prediger habe bei dem Schlag nicht mit dem Arm ausgeholt?“

Beugin: „Nein, nicht sehr mit dem Arm, aber mit der Hand.“

Der letzte Zeuge der von Herrn Fournier vorgeschlagenen Entlastungszeugen ist der Garderoben-Inspector Malte.

Präf.: „Wie die Achten ergeben, sind Sie der Vorwurf des Küngy gewesen?“

Beugin: „Ich bin es noch jetzt.“

Präf.: „Küngy ist also noch nicht volljährig?“

Beugin: „Nein.“

Präf.: „Wann wird er es?“

Beugin: „Im Februar nächsten Jahres.“

Der Beugin, aufgefordert, seine Wahnehmungen über den incriminierten Vorfall zu erzählen, bestundet, daß als er von dem Verlangen des Predigers, die Braut solle den Kranz entfernen, gehört, mit dem Vater der Braut zu Fournier gegangen und diesen gebeten habe, von seinem Verlangen abzusehen — allein vergeblich. In der Sacristei hat der Beugin ziemlich entfernt von dem Altar gekämpft und weder etwas von dem Badenstreich bemerkt noch sei es ihm aufgefallen, daß die Predigt besonders viele Verzweigungen enthalten und etwa wie eine Strafpredigt gessungen habe. Nach dem Extradit hat sich der Beugin entfernt und ist nicht mit bei dem Hochzeitsmahl gegangen gewesen; von dem scandalösen Vorfall will er die erste